

Weisung 201906004 vom 20.06.2019 – Vermittlung in den praktischen Teil bundes- und landesrechtlich anerkannter schulischer Ausbildungsgänge

Laufende Nummer: 201906004
Geschäftszeichen: AM – 6404 / 6400 / 5360 / II-1203.7.1
Gültig ab: 20.06.2019
Gültig bis: unbegrenzt
SGB II: Information
SGB III: Weisung
FamKa: nicht betroffen

Bezug: [Weisung 201810016 vom 26.10.2018 – Lebensbegleitende Berufsberatung – Fachliche Umsetzung der Beratung vor dem Erwerbsleben](#)

Die BA vermittelt in den praktischen Teil bundes- und landesrechtlich anerkannter schulischer Ausbildungsberufe. Voraussetzung für die Aufnahme eines Stellenangebots vom Typ Ausbildung ist, dass während der gesamten Ausbildungszeit Sozialversicherungspflicht besteht. Damit wird der Marktausgleich unterstützt und ein Beitrag zur Deckung des Fachkräftebedarfs sowie zur Kundenzufriedenheit geleistet.

1. Ausgangssituation

Immer mehr schulische Ausbildungsgänge (vor allem im Gesundheits- und sozialen Bereich) sind einer Berufsausbildung im Sinne von § 25 Abs.1 SGB III gleichgestellt und somit sozialversicherungspflichtig. In der Folge wird der praktische Teil der Ausbildung vom Vermittlungsauftrag nach § 35 SGB III erfasst.

Vor dem Hintergrund des zunehmenden Fachkräftebedarfs vermittelt die BA in den praktischen Teil bundes- und landesrechtlich anerkannter schulischer Ausbildungsberufe.

2. Auftrag und Ziel

2.1. Stellenseitige Ausbildungsvermittlung

Auf Wunsch von Arbeitgebern sind für den praktischen Teil von bundes- und landesrechtlich anerkannten schulischen Ausbildungsgängen Stellenangebote vom Typ Ausbildung (in VerBIS und in der JOBBÖRSE) zu erfassen und vermittlerisch zu betreuen, wenn für die Ausbildung während der gesamten Ausbildungszeit Sozialversicherungspflicht besteht.

Bei der Eingabe einer bundes- und landesrechtlich anerkannten schulischen Ausbildung in das Stellenangebot vom Typ Ausbildung wird in VerBIS ein Pflichtfeld zur Bestätigung der Sozialversicherungspflicht eingeblendet, das zur Bestätigung der Sozialversicherungspflicht aktiviert werden muss.

Eine aktuelle Übersicht bundes- und landesrechtlich anerkannter schulischer Ausbildungsgänge ist [BERUFENET](#) zu entnehmen.

Schulen können ihre Schulplätze weiterhin nur über KURSNET veröffentlichen. Sie sind nicht vom Vermittlungsauftrag nach § 35 SGBIII erfasst.

2.2. Bewerberseitige Ausbildungsvermittlung

Ausbildungssuchende Kundinnen und Kunden erhalten Vermittlungsunterstützung in den praktischen Teil von bundes- und landesrechtlich anerkannten schulischen Ausbildungsberufen.

Ein Ausbildungsstellengesuch für Bewerberinnen und Bewerber ist nur dann anzulegen, wenn es sich um die Vermittlung in einen praktischen Teil einer bundes- und landesrechtlich anerkannten schulischen Ausbildung handelt, für die während der gesamten Ausbildungszeit Sozialversicherungspflicht besteht.

3. Einzelaufträge

entfällt

4. Info

Mit der Vermittlung in bundes- und landesrechtlich anerkannte schulische Ausbildungsberufe greift die BA die Entwicklungen auf dem Ausbildungsmarkt auf. Sie dient dem Ziel, die Transparenz auf dem Ausbildungsmarkt zu erhöhen, den Marktausgleich zu unterstützen, den Fachkräftebedarf zu decken und die Kundenzufriedenheit zu erhöhen.

Im Falle eines gemeinsamen AG-S wird empfohlen, die Weisung auch für SGB II-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter umzusetzen.

5. Haushalt

entfällt

6. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift